



Datum	13.06.2025
Zahl	FE5-ALL-2221/2025 (006/2025)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

GEMEINDEAMT GNEsau

Eing **1 7. Juni 2025**

Beil. Bearb.

Auskünfte	Mag. Derhaschnig
Telefon	050 536-67264
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
Gemeinde Gnesau, Gnesau 77, 9563 Gnesau
Maitrattenbachl – Projekt 2024

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Antrag um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Schutz- und Regulierungswasserbauten am Maitrattenbachl auf den Gst. Nr. 1025, 1030, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, .117/2 .117/3, .117/6, 1031/1, 1294/2, 1110, 1119, .117/4, 1121, 1122, .126, .189, 1106/1, 1106/3 1107/2, 1084, 1087, .132, 1131/1, 1252/2, 1031/2, 1295, 1299, 1252/17, 1294/1; alle KG 72348 Zedlitzdorf

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Errichtung einer Geschiebefiltersperre bei hm 7,83 in Form einer Betonsperre mit Stahlrost.
- Ausbau des Bachbettes auf das erforderliche Profil für die Abfuhr von 10,0 m³/s beginnend bei der Geschiebefiltersperre hm 7,83 bis zur Gurk (Vorfluter).
- Vergrößerung der bestehenden Wegdurchlässe und des Gemeindestraßendurchlasses auf das erforderliche Abflussprofil.
- Vergrößerung der Verrohrung durch die Turracher Bundesstraße auf den erforderlichen Querschnitt.
- Änderung der Gemeindestraßeneinbindung in die Turracher Bundesstraße und Entfernung des Gemeindestraßendurchlasses bei hm 1,25.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort	
Gemeindeamt Gemeinde Gnesau, Sitzungssaal Gemeinderat	
Datum	Zeit
17.07.2025	09:00 Uhr (voraussichtliches Ende 11:30 Uhr)

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine

#085204_9914_20250614_09150117_OMS-Hybrid_CS_Bnem_RSt_Inland.pdf#002106f00323#00062#00040r0005#

Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können **während der Amtsstunden** in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen: Projektunterlagen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, 3. Stock, Zimmer 3.03

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- an der Amtstafel der Gemeinde Gnesau und der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen
- durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (<https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Bezirke/BH-Feldkirchen/Amtstafel>)

kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 41, 98 und 104a des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Derhaschnig



LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am: 17.06.2025

Abgenommen am:



Heinisch

#085204_9914_20250614.09150117_OMS-Hybrid_C5_BriefM_RSP_Inland.pdf#02110f00329#000062#00056f0005#